Beitragsordnung

des Schützenverein Gleidingen von 1928 e.V.

§1 Beitragsklassen

Der Schützenverein Gleidingen hat verschiedene Beitragsklassen diese gliedern sich nach unter anderem nach Alter uns Status wie folgt:

B1	Kinder	bis zum 16. Lebensjahr
B2	Jugendliche	bis zum 20. Lebensjahr
B3	Erwachsene	vom 21. bis zum 67. Lebensjahr
B4	Senioren/Rentner	ab dem 68. Lebensjahr
B5	Familienmitglieder	
B6	Fördermitglieder	

Als Lebensjahr gilt Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr.

§2 Beiträge

1. **Beitragsklassen**
   Für jede Beitragsklasse gelten nachfolgende unterschiedliche Beiträge

Beitragsklasse	Jährlich	½ - Jährlich	¼ - Jährlich
	Zahlweise		
B1	24,00 EUR	12,00 EUR	7,00 EUR
B2	36,00 EUR	18,00 EUR	10,00 EUR
B3	96,00 EUR	48,00 EUR	25,00 EUR
B4	66,00 EUR	33,00 EUR	17,00 EUR
B5	150,00 EUR	75,00 EUR	38,00 EUR
B6	49,00 EUR	24,50 EUR	13,00 EUR

1. **Beitragsnachlässe/ Gewährung einer Beitragsklasse**
   Folgende Regelungen gelten für die Beitragsklassen

   B3 Auf Antrag können Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Ersatzdienst- oder Freiwilligendienstleistende auch über das 20. Lebensjahr hinaus vom nächsthöheren Beitrag zeitlich befreit werden.
   Es gilt dann der Beitrag der Beitragsklasse B2.
   Der Nachweis (Schul-, Ausbildungs- oder Studienbescheinigung etc.) ist jährlich unaufgefordert zu erbringen.
   Wird kein Nachweis vorgelegt gilt ab dem Folgejahr die Beitragsklasse B3. Die Befreiung gilt längstens bis zum 27. Lebensjahr.

   B4 Die Beitragsklasse wird gegen die Vorlage des gesetzlichen Rentennachweises auch für Mitglieder vor dem Erreichen des 67. Lebensjahres gewährt.

   B5 Diese Beitragsklasse wird für zwei Erwachsene ab dem 21. Lebensjahr mit mindestens einem Kind bis zum 20. Lebensjahr in häuslicher Gemeinschaft gewährt.

   B6 Auf Antrag können Mitglieder zum 1. Januar des jeweiligen Folgejahres in diese Beitragsklasse wechseln.

2. **Ehrenmitglieder**
   Ehrenmitglieder gemäß § 10 der Satzung bzw. § 2 der Ehrungsordnung sind ab dem Folgejahr der Ernennung beitragsfrei.

3. **Sozialtarif**
   Damit niemand aufgrund seiner persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse vom Schießsport ausgeschlossen wird, können einkommensschwache Mitglieder einen befristeten Beitragsnachlass beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

4. **Fördermitglieder**
   Fördermitglieder sind Mitglieder ohne das Anrecht auf die Nutzung der Schießanlagen des Vereins.

§ 3 Zahlungsart der Beiträge

Bei Eintritt in den Verein vor dem 30. Juni eines Jahres wird der volle, danach der halbe Jahresbeitrag erhoben.
Für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge gilt grundsätzlich das SEPA-Lastschrift-verfahren. In Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag eine abweichende Zahlungsart genehmigen.

§4 Fälligkeit der Beiträge

Die Jahresbeiträge sind Anfang des Jahres fällig. Es ist auch eine ½ - und ¼ - jährliche Zahlung möglich. ¼ - jährliche Beiträge werden immer im mittleren Monat eines Quartals eingezogen. Dieses gilt analog auch für die ½ - jährliche und jährlichen Zahlweisen.
In besonderen Ausnahmefällen (z.b. Erkrankung der zuständigen Person) kann von dieser Fälligkeit abgewichen werden.

§5 Beitragsrückerstattung

Im Falle des Ausschlusses oder Todes eines Mitgliedes werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

§6 Beitragspflicht

1. Gemäß der Vereinssatzung, in seiner jeweils gültigen Fassung, ist jedes Mitglied zur pünktlichen Zahlung des Beitrages verpflichtet.
2. Kosten, die durch einen selbst verschuldetetn Zahlungsverzug entstehen, wie z.b. Mahngebühren oder Rücklastschriften durch das Kreditinstitut (z.b. erloschenes Konto, mangelnde Deckung), gehen zu Lasten des Mitgliedes.
3. Des Weiteren erhebt der Verein, nach erfolgter Zahlungserinnerung, Mahngebühren in Höhe von 5 € je Mahnung zu Lasten des Mitgliedes.
4. Mitglieder die trotz Zahlungserinnerung bzw. einer Mahnung ihren Beitrag länger als drei Monate schuldig bleiben, können mittels Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden (vereinfachtes Ausschlussverfahren). Sieh auch §6 Nr. 2c der Saatzung
   Die Schuld gegenüber dem Verein bleibt dennoch bestehen und kann bis hin zum gerichtlichen Mahnverfahren bzw. Inkasso eingefordert werden.

§7 Sonderregelungen

In begründeten Einzelfällen hat der Vorstand das Recht, begünstigende Nachweise wiederholt einzufordern. Werden diese trotz entsprechender Aufforderung durch das Mitglied nicht erbracht, gilt ab der nächsten Beitragsfälligkeit automatisch und ohne Ankündigung die dem Alter entsprechende Beitragsklasse.

§8 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung können auf Antrag auf einer Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 29.10.2023 in Kraft.